MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN



Bezirk Klagenfurt ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1 9131 Grafenstein Tel: 04225/2220. Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2/2022 - 8 / Übernahme/Abtretung von Grundstücken aus/ins öffentliche Gut

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 19.05.2022, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Karin Pöllinger, Paul-Hackhoferstraße 12, 9400 Wolfsberg, GZ 8546/22MB vom 19.05.2022, ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI. 8/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. 66/1998, in der Fassung LGBI. 80/2019, wird verordnet:

Die Trennstücke werden wie im Teilungsplan GZ: 8546/22 als öffentliches Gut (Weg) aufgelassen und den angeführten EZ zugeschrieben.

Die Trennstücke werden wie im Teilungsplan GZ 8546/22, der EZ 146, KG 72102, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Ortschafts- Verbindungsweg) erklärt.

§ 3
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

3 Dan Burgermeister.

Mag. Stefan Deutschmann

angeschlagen am: 20.05.2022

abgenommen am: